

MR

From: J. Sternberger; Paul Schwarzenfeld; Anton Klenert	To:	Date: October 1, 1851
---	-----	-----------------------

Entwurf
Der Statuten unseres communistischen Vereins

Leitende Idee

Durchdrungen von der Überzeugung, daß die Menschheit bei den gegenwärtigen, die Mehrzahl derselben leitenden, Ideen, ihrem physischen und moralischen Untergange entgegenzueilen, erkennen wir die Nothwendigkeit einer radikalen Umgestaltung nicht bloß in staatlicher und religiöser Beziehung, sondern auch in allen gesellschaftlichen und individuellen Verhältnissen[!] Die praktische Durchführung der Idee des materiellen und geistigen Communismus ist das Endresultat des Zweckes der Menschheit auf dieser Welt, insofern dieselbe das möglichst erreichbare körperliche Wohlbefinden mit den möglichst höchsten Leistungen in geistiger Beziehung vereinbart, nicht bloß für die Masse sondern für jeden Einzelnen mit Sicherheit garantiert. (Fußnote am Ende der Seite:)] und dadurch Menschheit und Individuum auf die höchst mögliche Stufe von Moralität erhebt. Demokratisch republikanische Einrichtungen im Staate so wie socialistische Normen in Gesellschaften sind nur als Übergangsphasen zu betrachten; da sie dem Egoismus des Individuums, dem gefährlichsten Gegner jedes höhern Aufschwunges, zwar beengende Schranken setzen, denselben aber nicht aufzuheben im Stande sind. Alle positiven Glaubensbekenntnisse sind entweder Auswürfe menschlichen Irrthums oder Erfindungen kaltblütiger Schlaupöbde; ja der Mensch trägt seinen Gott im eigenen Busen, worüber er niemanden Rechenschaft zu geben hat. Weder materieller Besitz noch selbst angeborne oder erworbene geistige Fähigkeiten, sondern allein der [materialistische Standpunkt ??] auf dem der Mensch steht, bestimmt dessen Werth; Ersterer ist bloß das körperliche, letzterer das geistige Mittel zur Erreichung des ersten Zweckes des Menschen. und[!] als solche darf ihnen weder zu hoher Werth beigelegt noch dieselben gänzlich außer Acht gelassen werden. Wohlvermögend die großen Schwierigkeiten, auf die wir bei unserer mangelhaften Erziehung und Bildung in der Ausführung dieser Ideen stoßen werden, wohlwägend all die Hindernisse, die von außen auf unsere Einrichtungen wirken werden; haben wir nicht desto weniger als Männer beschlossen, zu einer Gesellschaft zusammen zu treten, welche sich die Aufgabe stellt[,] die Realisierung vorstehender Ideen fürs praktische Leben nach allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, zu erheben, wozu uns Gott Kraft, Muth und Gedeihen verleihen möge.

7n
lc
10 lc
7, 7e
lc lc
jedel 18
te
wahren
7n IA
Thalftel
Dusch.
7c
(praktisch)

könnte
sein, kann
nicht
viel
erkennen
Standpunkt
Wohl-
vermögend
hemmend

Zweck der Gesellschaft

Praktische Durchführung der Ideen des materiellen und geistigen Communismus, als Endresultat des Zweckes der Menschheit ^{im} ~~einer~~ ^{Welt} ~~Gesamt~~.
[1/2]

Bestimmungen für die Mitglieder

1. Aller materieller Besitz jedes Einzelnen ist Gemeinschaftsgut, der Unterschied zwischen Mein und Dein ist aufgehoben.
2. Jede geistige Errungenschaft ist der Einzelne verpflichtet zum Wohle der Gesellschaft zuzuwenden und zuwenden zu lassen.
3. Die Verfügung über beide steht der Gesellschaft mit moralischer St?? zu. In allen Fällen jedoch, wo es dem Einzelnen unmöglich, früher das Gutachten der Gesellschaft einzuholen, steht es demselben frey, selbständig über beide zu verfügen, er hat jedoch jederzeit nachherig Rechenschaft herüber zu geben.
4. Bei Entschlüssen entscheidet jederzeit die einfache Majorität, wenn nicht in Statute ausdrücklich etwas anderes hierüber festgestellt ist.
5. [wird durch Markierung in 7. geändert] Das Vermögen der Frauen bleibt das selbständige Eigenthum zu freier Verfügung derselben, und darf nur auf ausdrückliches Zustimmung derselben zu Gesellschaftszwecken verwendet werden.
6. Die Kinder einzelner Familien sind nicht gezwungen bei erlangter Großjährigkeit der Gesellschaft beizutreten; den Unterricht übernimmt Einer[??] aus der Gesellschaft, für deren Ernährung und Fortkommen hat die Gesellschaft zu sorgen.
7. Im Falle des Todes eines Mitglieds übernimmt die Gesellschaft Hüterpflichten, falls derselbe Kinder hinterläßt. Sind dieselben bei erlangter Großjährigkeit nicht gesonnen[,] Mitglieder werden zu wollen, so entscheidet die Gesellschaft in gewöhnlicher Form mit einfacher Majoritaet über deren Schadloshaltung betreff des Vermögens. + [siehe Ende]

✓

From: J. Sternberger; Paul Schwarzenfeld; Anton Klenert	To:	Date: October 1, 1851
---	-----	-----------------------

8. Der Austritt aus der Gesellschaft steht Jedem jederzeit frey, doch verzichtet er dadurch auf alle Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft als auch auf Schadloshaltung für seine gethane Leistungen. Motiviert der Austretende seinen Austritt durch so triftige Gründe, daß dieses Einstimmige Natur der Gesellschaft ihm einen Antheil vom Gesellschaftsvermögen zuerkennt, so hat derselbe den Beschluß der Gesellschaft über das wieviel, wahs [was] u[nd] wie als bindendes Gesetz zu achten.
9. Ausschluß aus der Gesellschaft kann nur wegen Unehrenhaftigkeit eines Individuums erfolgen. Ein Beschluß hierüber muß durch stets Einstimmig erfolgen, um Gültigkeit zu besitzen. Der Ausgeschlossene hat in keinem Falle irgend einen Anspruch aus Gesellschaftsvermögen.
10. Der Eintritt neuer Mitglieder geschieht nur durch einstimmiges Votum. Alle Bestimmungen hierüber bedürfen ebenfalls Einstimmigkeit. Keine vorausbestimmte Eigenschaft hat beim zu gewährenden oder abzuschlagenden Eintritt maßgebend Einfluß zu nehmen.
11. Beschlußfähig ist die Gesellschaft, wenn 2/3 ihrer Mitglieder gegenwärtig sind, außer in Fällen, die nur durch einstimmiges Votum entschieden werden können, in welchem Falle die volle Zahl sämtlicher Glieder erforderlich ist.
12. Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen im Statute können nur bei voller Zahl aller Mitglieder vorgenommen werden, zur Gültigkeit eines Beschlusses hierüber sind 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
13. Jeden letzten Sonntag im Monat hält die Gesellschaft eine beschließende Versammlung, jedes Mitglied ist verpflichtet damals [dazu??] persönlich zu erscheinen, im Unterlassensfalle hat er sein Ausbleiben entweder vorher zu melden oder ist ~~das~~ ^{dieß} unmöglich, in nächster Versammlung darauf Gründe zu notieren. Nur ein auf Gründe gestützter Antrag kann zur Beratung und zum Beschluß zugelassen werden; jedes Mitglied kann jeden so gestell[te]n von der Versammlung ?? und er muß der Beschließung unterzogen werden. [2/3]
14. In allen Streitfällen untereinander[,] mit der Gesellschaft und dieser mit einzelnen ist die Gesellschaft das einzig Gericht, dessen Beschlüsse haben unbedingte Bindungskraft, keine Appellation findet statt. Außerordentliche Versammlungen können stattfinden[,] wenn 3 Mitglieder dasselbe verlangt.
15. Die Ordnung bei der Versammlung wird ein eigenes Statut regeln, da für die Gegenwart bei der geringen Zahl der Mitglieder ein solches überflüssig. Ein Statut unter dem Namen Hausordnung wird die Vertheilung und den Gang der Arbeiten bestimmen. {deren Bestimmungen dieselbe Bindungskraft wie gegenwärtiges Statut besitzen sollen.}
16. Die Gesellschaft hört auf, {wenn all. Mitglieder eine Aufhebung einstimmig festsetzen oder} wenn nicht mehr als zwei Mitglieder mehr vorhanden sind, bei Eintritt dieses Falles steht es diesen ?? nach gegenwärtigen Gesetzen weiter zu leben oder nach gegenseitigem Übereinkommen getrennt jeder über sich und sein Eigenthum frei zu verfügen.
17. Gegenwärtigen Entwurf nehmen wir dies {lebenslängliches Statut} Grundlage unsere[r] Gesellschaft an und versprechen uns gegenseitig auf ~~der~~ ^{als} dessen treue Befolgung, wozu uns Gott helfen möge. ^{für} ~~der~~ ^{Männerwort} → ~~deser~~ [!]

Ad 6&7 + und die betreffenden haben mit dem ihnen zugewiesenen Antheil zufrieden zu seyn.

Sind die Kinder bei erlangter Großjährigkeit Willens, beyzutreten, so ist zu ihrer Aufnahme nur einfache Majoritaet Stimmen sämtlicher Glieder erforderlich. Unehrenhaftigkeit macht auch bei ihnen den Eintritt unmöglich.

5, 6 & 7 offengelassen.

Ad 14 ?? Einzelner Glieder untereinander so wie Einzelner gegen die Gesellschaft und dieser gegen Einzelne ?? ist Unehrenhaftigkeit

Name der Gesellschaft und Gründungstag

Die Gesellschaft soll Marienstern heißen und datis ihren Gründungstag vom 1sten Oktober 1851

J. Sternberger
Paul Schwarzenfeld
Anton Klenert

7e
[Antrag vor die Versammlung bringen]

72em [zweien!] frey